

# Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 07.03.2015

## Arbeitnehmerüberlassung

**Antragssteller: BDKJ Region München**

Der BDKJ Diözesanvorstand wird dazu aufgefordert, notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, damit folgendes Ziel erreicht wird:

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit, Jugendhilfe und Jugendseelsorge) werden vom Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ausgenommen.

Es wird angestrebt, ein Rechtsgutachten einer anerkannten Institution zu erwirken, um zu klären, ob die angestrebte Reform des AÜG notwendig ist. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Bemühungen um eine Reform des AÜG einzustellen.

Zur Erreichung der Zielsetzung sind folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:

1. Um Informationen zum aktuellen Sachstand einer Reform und Ergänzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu erhalten, wird mit Institutionen wie z.B. dem Bundesjugendring, dem BDKJ auf Bundesebene, dem katholischen Büro, dem ‚Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz‘ und dem deutschen sowie dem bayerischen Städtetag Kontakt aufgenommen.
2. Ausgewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, deren Wahlkreise das Gebiet des BDKJ München und Freising umfassen (entweder direkt oder über die Landesliste gewählt), sowie weitere geeignete Bundes- oder auch Landespolitiker (z.B. die fachlich zuständigen Abgeordneten) werden angesprochen. Gegenüber diesen Abgeordneten wird die Not der Jugendarbeit (nicht nur der katholischen) deutlich vor Augen geführt, welche die Formulierung in §1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ auslöst. Gegenüber diesen Abgeordneten soll darauf hingewirkt werden, dass eine Verbesserung der Lage der Jugendarbeit bei diesem Thema erreicht wird - z.B. über eine Ausnahme für die Jugendarbeit im AÜG.  
Wenn es - zum Beispiel um Partner bei diesen Forderungen zu gewinnen - hilfreich erscheint, kann auch eine Variante vertreten werden, die mehr als nur die Jugendarbeit besserstellt.
3. Daneben wird versucht, ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages oder einer vergleichbar anerkannten Institution erstellen zu lassen, ob der BDKJ Diözesanverband von dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in seiner heutigen Form erfasst wird, oder ob aufgrund der rechtlichen Sonderstellung der Jugendarbeit diese und ähnliche Reformen für die kirchliche und verbandliche Jugendarbeit überflüssig sind.